

SATZUNG

zur Änderung der

Betriebssatzung für den Wasserversorgungsbetrieb der Gemeinde Forst

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Forst am 12. Dezember 2005 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

§ 3 der Betriebssatzung für den Wasserversorgungsbetrieb der Gemeinde Forst vom 15. November 1993 erhält folgende Neufassung:

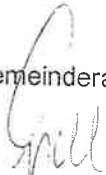
“Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 5.000 € festgesetzt.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Forst, den 12. Dezember 2005

Der Gemeinderat



Gsell, Bürgermeister



Hinweis:

Die etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.